



Hamburger Sportbund

Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen zur Förderung der sozialen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund Stand 01.01.2010

1. Allgemeines

Dem Programm „Integration durch Sport“ stehen finanzielle Mittel sowohl aus dem Bundes- als auch aus dem Landeshaushalt zur Förderung der sozialen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und sozial Benachteiligten zur Verfügung.

Alle Mitgliedsvereine und Verbände können Anträge auf Bezuschussung von sozial-integrativen Maßnahmen zur Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und sozial Benachteiligten stellen.

Zum Integrationsverständnis

In Anlehnung an das Integrationsverständnis der Bundesregierung können für das Programm Integration durch Sport folgende Kernaussagen getroffen werden:

- Integration ist die gleichberechtigte Teilhabe von Migrantinnen und Migranten am gesellschaftlichen Leben und insbesondere an sportweltlichen Teilnahme- und Teilhabestrukturen unter Wahrung kultureller Vielfalt.
- Integration ist ein kontinuierlicher Prozess und eine dauerhafte Aufgabe für alle.
- Integration kann nur über Dialog und Interaktion gelingen und setzt interkulturelle Öffnung auf beiden Seiten voraus.
- Ressourcenorientierung statt Defizitansatz (weltanschauliche Vielfalt und Besonderheiten unterschiedlicher Kulturen werden akzeptiert und als Gewinn/Bereicherung für beide Seiten betrachtet; Zuwanderer als aktive Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Gestalter der Sportlandschaft).
- Sport wirkt nicht per se integrativ (Integrationspotenziale des vereinsorganisierten Sports müssen bewusst und zielgerichtet aktiviert werden).

2. Ziele des Programms „Integration durch Sport“

Die zentrale Zielstellung des Programms ist die Integration der Zielgruppe *in* den (vereinsorganisierten) Sport und darüber hinaus *durch* den Sport in die Gesellschaft.

In allen Altersstufen gilt es, Integrationshindernisse festzustellen und zu überwinden, den Kontakt zur Bevölkerung ohne Migrationshintergrund zu fördern und die Entwicklung von sozialen Kompetenzen und Lebensperspektiven zu unterstützen.

Migrantinnen und Migranten werden an eine regelmäßige Beteiligung im vereinsorganisierten Sport herangeführt.

Sie erhalten die Möglichkeit, Positionen und Rechte wahrzunehmen, neue Wissensbestände und Kompetenzen zu erwerben, soziale Kontakte und Beziehungen aufzubauen und sich längerfristig an den organisierten Sport und das Umfeld zu binden.

Die Repräsentanz der Zielgruppe soll auf allen Ebenen gefördert werden und Möglichkeiten zur gleichberechtigten Teilhabe im Sport geschaffen werden.

Der interkulturelle Dialog zur Sensibilisierung und interkulturellen Öffnung des Sports und der Gesellschaft wird gefördert und das Thema in den Strukturen des Sports gestärkt.



Hamburger Sportbund

Soziale Unterstützungsleistungen der Vereine gestalten den sozialstrukturellen Integrationsprozess der Zugewanderten positiv mit.

Zielgruppen sind Familien, ältere Zuwanderer, Mädchen und Frauen sowie Kinder und Jugendliche.

Angestrebt wird eine kontinuierliche Weiterentwicklung und Optimierung des Programms vor dem Hintergrund gesellschaftlicher und politischer Entwicklungen sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Mitglieder des Hamburger Sportbundes. Die Vereine müssen zu Beginn des Jahres, für das der Zuschuss beantragt wird,

- dem HSB mindestens zwei Jahre angehören,
- mindestens 50 Mitglieder zählen.

4. Zuschussmöglichkeiten

4.1 Bezuschussungen von Maßnahmen zur sozialen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund

Gefördert werden:

ein- und mehrtägige Maßnahmen, die die oben genannte Zielgruppe ansprechen und das Ziel verfolgen, die Zielgruppe an eine sportliche Betätigung und ehrenamtliches Engagement heranzuführen.

Folgende Schwerpunkte sollten wahlweise gesetzt werden:

- zielgruppenspezifische, niedrighschwellige und offene Sportangebote zur Heranführung von Zuwanderern an die Bewegungsangebote des organisierten Sports
- Maßnahmen zur Verbesserung der gleichberechtigten Teilhabe
- Angebote zur Gesundheitsförderung
- themenspezifische Stadtteilarbeit

Bei den Maßnahmen kann es sich um ganzjährige Angebote, Kurse, Ferienprogramme oder eintägige Veranstaltungen handeln, die gezielt die Zugewanderten ansprechen und zu deren Integration beitragen sollen.

Folgende Ausgaben werden anerkannt:

a.) Übungsleiterhonorare

- Übungsleiterhonorare bei Sportgruppen bis zu € 11,00/Stunde

b.) Sport- und Spielgeräte

- Dieser Zuschuss dient der Anschaffung oder der Reparatur von Sport- und Spielgeräten, die eine Einbeziehung der neuen Mitglieder erleichtern. Bezuschusst werden können Spiel- und Sportgeräte, die zur Ausübung der Sportart oder zur Erreichung des Integrationszieles notwendig sind.
- Die Geräte müssen der Allgemeinheit zugänglich sein.
- Der geförderte Verein muss sich mit mindestens 10% Eigenanteil an der Anschaffung von Sport- und Spielgeräten beteiligen und die Geräte mindestens bis zum Ende des



Hamburger Sportbund

Förderjahres programmgebunden einsetzen. Mit dem Ablauf der Bindungszeit ist keine automatische Abschreibung der Gegenstände verbunden.

- Grundsätzlich sind Sonderpreise zu vereinbaren und zu dokumentieren und/oder Skonti zu nutzen.
- Förderfähig ist vorgeschriebene Schutzausrüstung, die im Verein bleibt und von mehreren benutzt wird.

c.) *Koordinations- und Netzwerkarbeit*

d.) *Öffentlichkeitsarbeit (bis zu einer max. Pauschale von 50 €)*

e.) *Mieten für vereinsfremde Sporthallen bei Veranstaltungen mit der Zielgruppe*

f.) *Verwaltungskostenpauschale (bis zu einer max. Pauschale von 45 €)*

Nicht anerkannt werden:

- a.) Sportbekleidung aller Art
- b.) Leistungssportgeräte, wettkampforientierte Anschaffungen
- c.) Honorar- und allgemeine Kosten im Rahmen des Wettkampfbetriebes
- d.) Bücher, Zeitschriften, Videos, Spielzugtafeln
- e.) Fahrt- und Übernachtungskosten
- f.) Fotos außer für Öffentlichkeitsarbeit, Kameras
- g.) Medikamente, Drogerieartikel, Dekorationsmaterial
- h.) Präsente, Prämien
- i.) Alkoholika, Süßigkeitensammlungen

Vereine können im Jahr zwei Integrationsmaßnahmen bis zu einer Fördersumme von jeweils 900,00 € beantragen

4.2 Bezuschussungen von Stützpunktvereinen des Programms

Stützpunkte des Programms „Integration durch Sport“ sind Sportvereine und Verbände, die Zuwanderer gezielt in ihr regelmäßiges Sportangebot mit einbeziehen, neue Übungsgruppen aufbauen und sich **langfristig** durch ihr spezielles Sportangebot und die direkte Einbindung der Migrantinnen/innen in den Verein im besonderen Maße um Integration vor Ort bemühen. Durch die Etablierung neuer Stützpunktvereine und Schaffung weiterer zielgruppenspezifischer Integrations- und Qualifizierungsmaßnahmen werden langfristig Integrationsstrukturen unter Einbindung des organisierten Sports geschaffen und gefördert.

Im Sinne der Steigerung der Effektivität wird besonderer Wert auf die Erweiterung und den Ausbau der sportinternen und -externen Netzwerke zur Integration gelegt. Diese Bündelung von Ressourcen kommt sowohl den Partnern innerhalb des organisierten Sports zugute als auch den Kooperations- und Netzwerkpartnern.

Die Stützpunktvereine werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- Qualität der inhaltlichen Integrationsarbeit
- Rahmenbedingungen (z.B. Dringlichkeit der Integrationsförderung)
- Innovation
- Engagement
- Aufbau und Pflege der Netzwerkarbeit
- Gesamteindruck

Im Vorfeld einer Beantragung der Stützpunktvereinsförderung ist ein Beratungstermin mit der/dem zuständigen Landeskoordinatorin/Landeskoordinator zu vereinbaren.



Hamburger Sportbund

Über die Anerkennung als Stützpunktverein und nachfolgend die Festlegung der Zuwendungshöhe entscheidet die/der Landeskoordination/Landeskoordinator nach Beratung, Prüfung und Bewertung aller fristgerecht vorgelegten Anträge.

Gefördert werden:

Vereine, die mit ihren zielgruppenspezifischen Projekten die o. g. Zielgruppe ansprechen und das Ziel verfolgen, sich langfristig integrativ zu engagieren. Die Projekte sollten wahlweise folgende Schwerpunkte verfolgen:

- Zielgruppenspezifische, niedrighschwellige und offene Sportangebote zur Heranführung von Zuwanderern an die Bewegungsangebote des organisierten Sports
- Integrationsmaßnahmen zur Verbesserung der gleichberechtigten Teilhabe
- Angebote zur Gesundheitsförderung
- Kombinationsangebote sportlicher und außersportlicher Integrationsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Vernetzung mit Integrationszentren und Beratungsstellen
- Maßnahmen zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements von Zuwanderern im organisierten Sport
- themenspezifische Stadtteilarbeit
- Integrations- und Qualifikationsmaßnahmen zum Thema „interkulturelle Kompetenz“

Folgende Ausgaben werden anerkannt:

a.) Übungsleiterhonorare

- Übungsleiterhonorare bei Sportgruppen bis zu € 11,00/Stunde

b.) Sport- und Spielgeräte

- Dieser Zuschuss dient der Anschaffung oder der Reparatur von Sport- und Spielgeräten, die eine Einbeziehung der neuen Mitglieder erleichtern. Gefördert werden können Spiel- und Sportgeräte, die zur Ausübung der Sportart oder zur Erreichung des Integrationszieles notwendig sind.
- Die Geräte müssen der Allgemeinheit zugänglich sein.
- Der geförderte Verein muss sich mit mindestens 10% Eigenanteil an der Anschaffung von Sport- und Spielgeräten beteiligen und die Geräte mindestens bis zum Ende des Förderjahres programmgebunden einsetzen. Mit dem Ablauf der Bindungszeit ist keine automatische Abschreibung der Gegenstände verbunden.
- Grundsätzlich sind Sonderpreise zu vereinbaren und zu dokumentieren und/oder Skonti zu nutzen.
- Bei Musikanlagen (für Tanzen, Aerobic etc.) ist vor Anschaffung die Zustimmung des Zuwendungsgebers über die/den Landeskoordination/Landeskoordinator zu beantragen.
- Förderfähig ist vorgeschriebene Schutzausrüstung, die im Verein bleibt und von mehreren benutzt wird.

c.) Koordinations- und Netzwerkarbeit

d.) Öffentlichkeitsarbeit

e.) Mieten für vereinsfremde Sporthallen bei Veranstaltungen mit der Zielgruppe

f.) Verwaltungskostenpauschale

- in Höhe von max. 5% der Gesamtfördersumme
- Aufwendungen für Telefon, Büromaterial etc. werden pauschal gefördert und benötigen keinen Nachweis durch Belege.



Hamburger Sportbund

Nicht anerkannt werden:

- a.) Sportbekleidung aller Art
- b.) Leistungssportgeräte, wettkampforientierte Anschaffungen
- c.) Honorar- und allgemeine Kosten im Rahmen des Wettkampfbetriebes
- d.) Bücher, Zeitschriften, Videos, Spielzugtafeln
- e.) Fahrt- und Übernachtungskosten
- f.) Fotos (außer für Öffentlichkeitsarbeit), Kameras
- g.) Medikamente, Drogerieartikel, Dekorationsmaterial
- h.) Präsente, Prämien
- i.) Alkoholika, Süßigkeitensammlungen

Stützpunktvereine werden bis zu einer max. Zuschusssumme von 2.300,00 € pro Jahr gefördert. Darüber hinaus kann **eine** weitere Integrationsmaßnahme bis zu einer Zuschusssumme von max. 900,00 € beantragt werden (siehe Punkt 4.1)

5. Antragsverfahren, Bewilligung, Verwendungsnachweis

5.1 Anträge auf Zuschüsse zur Integrationsförderung sind auf einem Formblatt beim Hamburger Sportbund e.V. für das laufende Jahr einzureichen. Der Antrag ist von einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Verein:

- die Bewilligungsbedingungen anzuerkennen
- die Zuwendungen zweckentsprechend zu verwenden
- die Abrechnung und den Jahresbericht in der vorgeschriebenen Form und zum festgelegten Zeitpunkt vorzulegen
- im Falle von Veröffentlichungen (z. B. Flyer, Artikel etc.) einen Hinweis auf die Zuwendungsgeber mit aufzunehmen (hierfür wird vom HSB eine Logo-Leiste zur Verfügung gestellt)
- im Falle der Förderzusage auf Stützpunktvereinsförderung an einer Informationsveranstaltung des Programms teilzunehmen
- im Falle der Förderzusage auf Stützpunktvereinsförderung auf seiner Homepage (sofern vorhanden) das Logo „Integration durch Sport“ mit einem Link zur Homepage www.integration-durch-sport.de zu hinterlegen (siehe Muster)

Anerkannter
Stützpunktverein
2010



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

5.2 Der Hamburger Sportbund e.V. entscheidet auf Grundlage der Anträge und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Bezuschussung von integrativen Maßnahmen und über die Anerkennung als Stützpunktverein sowie die Festlegung der Zuwendungshöhe.

5.3 Der Verein/Verband erhält nach der Entscheidung einen Bewilligungsbescheid, in dem die Maßnahme, der Förderzeitraum und die Fördersumme enthalten sind.

5.4 Der Zuwendungsempfänger weist dem Hamburger Sportbund e.V. auf einem Formblatt die Verwendung der empfangenen Mittel spätestens bis zum [siehe Bewilligungsbescheid] des auf die Zuweisung folgenden Jahres nach. Die Abrechnung der Zuwendung muss mit Ausnahme der Verwaltungskostenpauschale durch Originalbelege mit Zahlungsnachweis erfolgen.



Hamburger Sportbund

5.5 Die Abrechnungen müssen von einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied unterschrieben sein.

5.6 Der Abrechnung ist ein Sachbericht über alle durchgeführten Maßnahmen beizufügen, dem die Auflistung der Angebote mit der Angabe von Ort, Zeit und Anzahl der Teilnehmenden beigelegt wird.

5.7 Der Abrechnung von Übungsleiterhonoraren und Mieten sind einmalige Teilnehmerlisten der Sportgruppen beizufügen, die einen angemessenen Zielgruppenanteil an der Maßnahme erkennen lassen.

Eine Doppelförderung ist nicht zulässig. Z. B. darf für die von diesem Programm geförderten Trainingsstunden bzw. Sportgruppen nicht zusätzlich ein Antrag auf Förderung beim HSB oder bei anderen Zuwendungsgebern gestellt werden.

5.8 Für alle Berichte und Nachweise stellen wir Ihnen Vordrucke zur Verfügung. Diese müssen verwendet werden. Für die Stützpunkte ist eine Halbjahresabrechnung möglich. Abgabetermin: 30.06.2010.

5.9 Für alle Anschaffungen ab 400,00 € (ohne Mehrwertsteuer) gilt, dass wenigstens drei Preiseinholungen zu dokumentieren sind. Anschaffungen für mehr als 400,00 € sind dann auch für den Zuwendungsgeber zu inventarisieren. Für Anschaffungen über 1.000,00 € (ohne Mehrwertsteuer) müssen mindestens drei schriftliche Kostenvoranschläge vorgelegt werden. Im Sinne eines wirtschaftlichen und sparsamen Verfahrens ist der preiswerteste Anbieter zu wählen. Die Auftragsvergabe ist in einem Vermerk zu begründen. Anschaffungen über 1.600,00 € müssen gesondert über die/den Landeskoordination/Landeskoordinator beim Zuwendungsgeber beantragt werden. Hierfür sind drei schriftliche Kostenvoranschläge erforderlich.

5.10 Mit dem Verwendungsnachweis hat der Verein eine Erklärung über die Notwendigkeit der Ausgaben, eine wirtschaftliche und sparsame Verfahrensweise und eine Übereinstimmung der Ausgaben mit den Büchern und Belegen abzugeben.

5.11 Die endgültige Zuwendung erfolgt nach Prüfung der Abrechnung durch die/den Landeskoordination/Landeskoordinator.

Die Auszahlung wird nach Prüfung der Endabrechnung veranlasst. Voraussetzung hierfür ist, dass die Abrechnungsunterlagen fristgerecht und vollständig vorgelegt werden.

5.12 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Aus einer Zuwendungszusage in einem Jahr kann nicht auf eine Zuwendung im Folgejahr geschlossen werden.

Informationen:

Kristjana Krawinkel, Tel.: 040 / 41908 – 276,
E-Mail: k.krawinkel@hamburger-sportbund.de

Das Programm Integration durch Sport wird gefördert durch:

